

VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/91 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 1991****mit einer Übergangsbestimmung betreffend die Anwendung der besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3577/90⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit
Durchführungsbestimmungen für die besonderen
Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und
Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2249/90⁽⁴⁾, gilt die Bescheinigung über die
Vorausfestsetzung der Beihilfe sechs Monate ab dem
Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Wegen der
derzeit bestehenden Unsicherheit sollten Bescheini-
gungen, die zwischen dem 1. und 15. März 1991

einschließlich beantragt werden, zum 30. Juni 1991
ungültig werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3540/85 wird die Bescheinigung, die zwischen
dem 1. und 15. März 1991 einschließlich verlangt wird,
über die Vorausfestsetzung der Beihilfe im Wirtschaftsjahr
1990/91 zum 30. Juni 1991 ungültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 56.